

Gesetzentwurf,

die Aufhebung der sogenannten Messferien betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch:

§ 1.

Die sogenannten Messferien, während welcher zeither bei Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche gegen in Leipzig anhaltliche Personen an der für die Stadt Leipzig geordneten Gerichtsstelle weder Termine abzuhalten, noch executivische und ähnliche Maßregeln in Vollziehung zu setzen gewesen, finden fortan nicht mehr Statt.

§ 2.

Die hierauf bezügliche Bestimmung der Erl. Proceßordnung zu tit. XI. § 5 wird andurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Motiven.

Die Erl. Proceßordnung zu tit. XI. enthält, indem sie zunächst davon ausgeht, daß die Erndte- und andere in den Rechten sonst geordnete *seriae humanae* wegen derer Termine und übrigen *actuum judicialium* weiter nicht zu attendiren seien, im Gegensatze hierzu die weitere Bemerkung:

„daß jedoch Solches zu Leipzig (und Naumburg) auf die daselbst gewöhnlichen Messferien nicht zu erstrecken, sondern dieselben, auch in Wechsel-sachen, wenn nicht die Marktfreiheit ausdrücklich renunciirt, noch ferner zu observiren seien.“

Es sind denn auch, wie bei dem früheren Municipalstadtgerichte zu Leipzig zu vergl. Hensel, Bemerkungen und Excurse &c. Abth. 2, S. 271 flg.,